

Auszug §§ 38 - 40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz Landesrecht Hessen

Elfter Abschnitt – Grenzabstände für Pflanzen

§ 38 NachbG – Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

Bitte beachten Sie, dass im Kleingarten die doppelten Grenzabstände gelten

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des **§ 40** - folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Allee- und Parkbäumen (ist für Kleingärten nicht relevant)
2. mit Obstbäumen, und zwar
 - a) Walnuss sämlingsbäumen 4 m (im Kleingarten verboten),
 - b) Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschenbäumen und veredelten Walnussbäumen (beide sind im Kleingarten verboten) 2 m,
 - c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschenbäume 1,5 m,
3. mit Ziersträuchern, und zwar
 - a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere der Alpenrose (Rhododendron-Hybriden), dem Feldahorn (Acer campestre), dem Feuerdorn (Pyracantha coccinea), dem Flieder (Syringa vulgaris), dem Goldglöckchen (Forsythia intermedia), der rotblättrigen Haselnuss (Corylus avellana v. fuscorubra), den stark wachsenden Pfeifensträuchern - falscher Jasmin - (Philadelphus coronarius, satsumanus, zeyheri u.a.), ferner dem Wacholder (Juniperus communis) 1,0 m,
 - b) allen übrigen Ziersträuchern 0,5 m,
4. mit Beerenobststräuchern, und zwar
 - a) Brombeersträuchern 1,0 m
 - b) allen übrigen Beerenobststräuchern 0,5 m
5. mit einzelnen Rebstöcken 0,5 m.

(2) Abs. 1 gilt auch für wild gewachsene Pflanzen.

§ 39 NachbG – Grenzabstände für lebende Hecken

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen lebender Hecken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 40 - folgende Abstände einzuhalten:

1. Mit Hecken über 2 m Höhe 0,75 m
2. Mit Hecken bis zu 2 m Höhe 0,50 m
3. Mit Hecken bis zu 1,20 m Höhe 0,25 m

(2) Abs. 1 gilt nicht für Hecken, die das öffentliche Recht als Einfriedung vorschreibt

§ 40 NachbG – Ausnahmen

- (1) Die doppelten Abstände nach den §§ 38 und 39 sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die
 1. dem Weinbau dienen,
 2. landwirtschaftlich nutzbar sind oder dem Erwerbsgartenbau oder dem **Kleingartenbau** dienen und im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3, § 35 Baugesetzbuch) liegen oder
 3. durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen oder **kleingärtnerischen Nutzung** vorbehalten sind.
- (2) Die §§ 38 und 39 gelten nicht für
 1. Anpflanzungen, die hinter einer Wand oder Mauer vorgenommen werden und diese nicht übertragen,
 2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Straßen, zu öffentlichen Grünflächen und Gewässern,
 3. Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen.
- (3) § 9 Abs. 3 und 4 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) bleibt unberührt.